Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3576

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 65109 — 6080/68

Bonn, den 2. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst Anlage und einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 29. November 1968 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1968), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 18. September 1968 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 21. September 1968), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste), Teil II (Länderlisten) und Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage
zur Sechsunddreißigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

I.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Enthält die Warenliste in Spalte 5 das Zeichen „U", so ist den Zollstellen mit dem Antrag auf Abfertigung dieser Waren ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis muß folgende Bedingungen erfüllen:

a) es muß von einer Behörde oder von einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein;

b) es muß alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die es sich bezieht, insbesondere
Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
Art, Roh- und Reingewicht der Waren,
Name des Absenders;

c) es muß eindeutig bescheinigen, daß die darin aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben."

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind auch auf die von der Verordnung nicht erfaßten Waren anzuwenden.

Hiernach ist Ursprungsland im Sinne der Einfuhrliste das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Als vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten:

a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;

d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die die Flagge dieses Landes führen;

g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus Erzeugnissen der Seefischerei oder anderen Meereserzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt;

i) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeder Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Im Falle einer Be- und Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung der Einfuhrvorschriften bezweckt, sind die so gewonnenen Waren nicht Ursprungserzeugnisse des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Aus-

rüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge."

II.

In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste B wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnung „Ägypten (Vereinigte Arabische Republik)" wird gestrichen; hinter „Tunesien" wird die Landbezeichnung „Vereinigte Arabische Republik (Ägypten)" eingefügt.

2. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik, einschließlich Südwestafrika und Swasiland" wird ersetzt durch

   „Südafrika, Republik, einschließlich
   Südwestafrika

   Swasiland".

III.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote *) am Schluß der Seiten 21 und 42 erhält folgende Fassung:

   „*) Die Einfuhr bedarf der Genehmigung, wenn

   a) kein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Ersatz- oder Teilzeugnis gemäß § 35 b AWV vorgelegt wird,

   b) der Kaffee unmittelbar aus einem in Anlage B zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 665) genannten Land versandt oder über ein solches Land geleitet worden ist,

   c) ein solches Land als ursprüngliches Bestimmungsland in den Ausfuhrpapieren oder in dem begleitenden Zeugnis oder als Kennzeichnung auf den Säcken aufgeführt ist

   oder

   d) die Säcke oder das Zeugnis die Bezeichnung „Neuer Markt" („New Market") tragen.

   Genehmigungsfrei sind Einfuhren der in § 35 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AWV genannten Art."

2. Bei den Warennummern 2707 10, 2707 12, 2707 14 und 2707 16 wird in Spalte 3 die Zahl „06" durch „08" ersetzt.

3. Bei der Warennummer 2707 24 wird in Spalte 3 die Zahl „08" durch „06" ersetzt.

4. Bei der Warennummer 2916 02 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

5. Bei der Warennummer 5802 75 wird in Spalte 4 das Zeichen ***) gestrichen; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 128 entfällt.

6. Bei den Warennummern 6907 10 und 6908 10 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 ein „U" eingefügt; am Schluß der Seite 148 wird folgende Fußnote eingefügt:

   „*) Ist Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist."

7. Bei den Warennummern 7318 72 bis 7318 76 wird in Spalte 3 die Zahl „01" durch „01/19" ersetzt.

8. Bei der Warennummer 7318 78 wird in Spalte 3 die Zahl „19" durch „01/19" ersetzt.

Vermerk

Betr.: **Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968 S. 1) eine Regelung über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung getroffen, die am 1. Juli 1968 unmittelbar in Kraft getreten ist. Sie gilt jedoch nicht für alle Waren, zum Beispiel nicht für Waren, die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 447) erfaßt werden, ferner nicht für die in Anhang I zur Verordnung aufgeführten Mineralölerzeugnisse. Eine unterschiedliche Regelung des Ursprungsbegriffes in der Zeit bis zur abschließenden Gemeinschaftsregelung ist für Wirtschaft und Verwaltung nicht vertretbar. Auch im Interesse der Rechtssicherheit wird daher die genannte Verordnung auf alle Waren ausgedehnt. Die Begriffsbestimmung des Warenursprungs, des Ursprungslandes und des Ursprungszeugnisses in dieser Verordnung folgt im wesentlichen der bisher geltenden deutchen Regelung (Abschnitt I der Anlage zur Verordnung).

2. Die Änderungen der Länderliste B ergeben sich aus der politischen Entwicklung (Abschnitt II der Anlage zur Verordnung).

3. Durch die Neufassung der Fußnote zu den unter das Internationale Kaffee-Übereinkommen fallenden Kaffeepositionen wird der Neufassung dieses Übereinkommens (BGBl. II S. 665), die am 1. Oktober 1968 in Kraft tritt, Rechnung getragen (Abschnitt III Nr. 1 der Anlage zur Verordnung).

4. Bei Destillationserzeugnissen von Steinkohlenteer werden aus Verwaltungsgründen innerhalb des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft Änderungen bei den Zuständigkeitsbereichen 06 (Chemie) und 08 (Mineralöl) vorgenommen (Abschnitt III Nr. 2 und 3 der Anlage zur Verordnung).

5. Für die Einfuhr von Milchsäure wird die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben, um die Umgehung von Einfuhrbeschränkungen zu verhindern (Abschnitt III Nr. 4 der Anlage zur Verordnung).

6. Nachdem am 1. Juni 1968 das Erfordernis einer Einfuhrgenehmigung für Kokosteppiche entfallen ist, wird die Fußnote über die zeitliche Begrenzung des Genehmigungserfordernisses gestrichen (Abschnitt III Nr. 5 der Anlage zur Verordnung).

7. Durch das Erfordernis der Genehmigung für Drittlandseinfuhren von Fliesen, Wandplatten usw. aus Ländern der Liste B soll verhindert werden, daß zwischenstaatliche Absprachen über die Beschränkung des Einfuhrvolumens durch Transitlieferungen umgangen werden (Abschnitt III Nr. 6 der Anlage zur Verordnung).

8. Bei geschweißten Rohren aus nicht legiertem Stahl werden aus Verwaltungsgründen innerhalb des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft Änderungen bei den Zuständigkeitsbereichen 01 (Eisen und Stahl) und 19 (Eisen-, Blech- und Metallwaren) vorgenommen (Abschnitt III Nr. 7 und 8 der Anlage zur Verordnung).